

Kommentierte Studien- und  
Prüfungsordnung  
für den Studiengang

*Musiklehrer  
in den Klassen 1 bis 12  
an  
Waldorfschulen*

Witten/Annen  
Institut für Waldorf-Pädagogik

**Witten/Annen  
Institut für Waldorf-Pädagogik  
Annener Berg 15  
58454 Witten/Ruhr**

**Tel: 02302-9673-0 oder 0800-9253673**

**Fax: 02302-68000**

**Mail: [info@wittenannen.de](mailto:info@wittenannen.de)**

**Web: [www.wittenannen.de](http://www.wittenannen.de)**

Liebe Interessentin, lieber Interessent!

Sie halten die Studienordnung zum Studiengang „Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen“<sup>1</sup> in Händen. Diese Studienordnung regelt neben der inhaltlichen vor allem die rechtliche Seite des Studiums: Die Verpflichtungen, die Sie eingehen, wenn Sie bei uns studieren wollen, und die Ausbildungsverpflichtungen, die wir Ihnen gegenüber haben. Es ist sinnvoll, neben dieser Fachstudienordnung auch die Rahmenstudienordnung des Instituts für Waldorfpädagogik wahrzunehmen, da in einer Reihe von Paragraphen der Fachstudienordnung darauf Bezug genommen wird.

Zu Beginn Ihres Studiums werden Sie ein Studienbuch erhalten, in dem Sie ihren Studienverlauf dokumentieren müssen. Für die Führung dieses Studienbuches sind Sie allein verantwortlich.

Manches ist in der Fachstudienordnung nur sehr kurz gefasst, – soweit es eben zur rechtlichen Fixierung notwendig ist. Daher kann es sein, dass Ihnen bei der Lektüre Fragen entstehen. Einige dieser Fragen haben wir vorherzusehen versucht und erste Antworten zusammengefasst. Diese finden Sie im Abschnitt „Erläuterungen ...“ im Anschluss an den Text der Studienordnung.

Der Studienordnung werden Sie entnehmen, dass vor einer Aufnahme in das Studium eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren ist. Falls Sie sich auf eine solche Prüfung vorbereiten möchten, sollten Sie sich mit uns in Verbindung setzen. Sie erhalten dann Hinweise, wie Sie sich instrumental, in Musiktheorie/Gehörbildung und im Gesang vorbereiten können.

Zugunsten leichter Lesbarkeit haben wir im Folgenden meist die männliche Form gewählt. Angesprochen sind natürlich immer Frauen und Männer.

Witten/Annen, 01.08.2006

Die Fachleitung

---

<sup>1</sup> Bei der vorliegenden Studienordnung handelt es sich um die Studienordnung zum Studiengang „Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen“ vom 1.8.2001 in der geänderten Fassung vom 1.8.2006. Sie ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Studienjahr 2006/07 das Studium zum „Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen“ aufnehmen.

# Witten/Annen – Institut für Waldorfpädagogik

## Kommentierte Studien- und Prüfungsordnung

### für den Studiengang

### Fachlehrer für Musik den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

1. Die Studienordnung regelt das Studium im Fachbereich Musik für den Studiengang „Fachlehrer für Musik den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen“ mit dem Abschluss der Diplomprüfung.
2. Mit dem Diplom bescheinigt das Institut den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Befähigung zum Musikunterricht in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen. Das Diplom beinhaltet keinen Anspruch auf Ausübung dieser Tätigkeit.

##### § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

1. Die Studienordnung für das Fach Musik beruht auf der Rahmenstudienordnung des Institutes für Waldorfpädagogik in Witten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen zu Aufgaben der Studienordnung (§ 2), Eingangsvoraussetzungen (§ 3), Studienbeginn und Probezeit (§ 6), Studienzielen (sinngemäß; § 7), Zeiteinheiten (§ 9), Studiendauer (§ 10), Veranstaltungsformen (§ 13), Studiengruppen (§ 14), Dienstleistungen (§ 15), schulpraktischen Studien (§ 16), Prüfen und Beurteilen (§ 19) Studiennachweise (§ 20), qualifizierte Studiennachweise (§ 21), Abschluss des Studiums (Abschnitt VII sinngemäß, also bezogen auf die Ausbildung zum Fachlehrer).
2. Die Studienordnung des Fachbereichs Musik enthält deshalb nur die fachspezifischen Regelungen. Diese werden durch Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen präzisiert.

#### Abschnitt II

#### Studienbeginn

##### § 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studium

1. Neben den in § 3 der Rahmenstudienordnung genannten Eingangsvoraussetzungen müssen in einer Aufnahmeprüfung angemessene fachspezifische Vorkenntnisse nachgewiesen werden.

##### § 4 Aufnahmeprüfung

1. Die Aufnahmeprüfung wird vor Beginn des ersten Studienjahres durchgeführt. Sie wird von Vertretern der Fachleitung und/oder von dazu beauftragten Fachdozenten abgenommen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

2. In begründeten Einzelfällen können Teile der Aufnahmeprüfung auch noch im Laufe des ersten Studienjahres durchgeführt werden. In diesen Fällen kann die Zeit des ersten Studienjahres zur Vorbereitung auf diese Teile der Aufnahmeprüfung genutzt werden. Eine endgültige Aufnahme ist allerdings erst nach erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung möglich.
3. Die Aufnahme in das Studium erfolgt durch die Fachleitung.
4. Das erste Studienjahr gilt immer als Probejahr. Eine Fortsetzung des Studiums über das erste Studienjahr hinaus bedarf einer Entfristung spätestens zum Ende des ersten Studienjahres. Über diese Entfristung entscheidet die Fachleitung.

### **Abschnitt III** **Ziele und Inhalte**

#### **§ 5 Studienziele**

Ziel des Studiums ist die Befähigung zum Musikunterricht in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen im Sinne von § 7 der Rahmenstudienordnung.

#### **§ 6 Studieninhalte**

Das Studium ist in folgende Studienbereiche gegliedert:

- künstlerische Disziplinen,
- Musiktheorie,
- Musikwissenschaft,
- Methodik und Didaktik des Musikunterrichts,
- allgemeine Kurse in ausgewählten Bereichen der Klassenlehrer-Ausbildung,
- Praktika.

### **Abschnitt IV** **Aufbau und Gestalt des Studiums**

#### **§ 7 Studiendauer**

1. Das Studium dauert in der Regel vier Studienjahre. Die Abschlussprüfungen sind in diese Zeit eingeschlossen.
2. Zeiten, die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen verbracht haben, können durch die Fachleitung ganz oder teilweise auf die Studiendauer angerechnet werden, soweit diese Vorleistungen als gleichwertig anerkannt werden können.

#### **§ 8 Umfang des Studiums**

Die Mindestzahl an verpflichtenden Veranstaltungen ergibt sich aus der vorliegenden Studienordnung und kann der Übersicht über die Studieninhalte und Mindest-Studienzeiten am Ende dieser Broschüre entnommen werden. Dabei entspricht eine Semesterwochenstunde 12 x 45 Minuten. Die Pflichtstundenzahl verteilt sich folgendermaßen auf die Studienbereiche (Angabe der Mindeststudienzeiten in Semesterwochenstunden):

## 1. Künstlerische Disziplinen

- Hauptfachinstrument (8 SWS),
- Klavier als instrumentales Nebenfach, wenn das Hauptfachinstrument nicht Klavier ist (6 SWS),
- Gesang (6 SWS),
- Leierspiel (2 SWS),
- pentatonische Flöte, diatonische Choro- und Blockflöte (C- und F-Flöte) (2 SWS),
- Ensemblespiel (4 SWS, davon 2 SWS im Bereich Neue Musik oder experimentelle Musik),
- Ensembleleitung (2 SWS; der Bereich Ensembleleitung kann auch zeitgleich in Kombination mit einem geeigneten Kurs Ensemblespiel absolviert werden),
- Chorleitung (4 SWS)
- Teilnahme am Fachbereichs-Chor (obligatorisch).

Die erfolgreiche Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist nachzuweisen (s.u. „Abschluss des Studiums und Prüfungen“).

## 2. Musiktheorie

- Gehörbildung (2 SWS),
- allgemeine Musiklehre (2 SWS),
- Harmonielehre (4 SWS),
- Praktische Harmonielehre (Angebot)
- Schulpraktisches Klavierspiel (2 SWS),
- Komposition (Kontrapunkt, Tonsatz, Arrangement) (2 SWS),
- Musikalische Phänomenologie / Analyse (2 SWS).

Der Erfolg der Teilnahme an den Veranstaltungen zu o.g. Bereichen wird kursintern durch Tests oder Prüfungen in Verantwortung der jeweiligen Fachdozenten nachgewiesen. In den Veranstaltungen zu „Harmonielehre“, „Komposition“ und „Musikalische Phänomenologie/Analyse“ ist jeweils ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

## 3. Musikwissenschaft

- Musikgeschichte von den Anfängen bis etwa 1600 (2 SWS),
- Musikgeschichte von ca. 1600 bis 1900 (4 SWS),
- Musikgeschichte nach 1900 (2 SWS),
- Aspekte einer neuen Material- und Instrumentenkunde (2 SWS),
- Praktische Instrumentenkunde (2 SWS).
- Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft (2 SWS),

- Musikalische Menschenkunde / Musik und Anthroposophie / Musikästhetik / Musikphilosophie (2 SWS),

Innerhalb des Teilbereichs Musikwissenschaft sind 3 qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar jeweils einer in den Bereichen „Musikgeschichte“, „Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft“ und „Musikalische Menschenkunde / Musik und Anthroposophie / Musikästhetik / Musikphilosophie“.

#### 4. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

Der Bereich „Methodik und Didaktik des Musikunterrichts“ beinhaltet

- Veranstaltungen, die sich schwerpunktmäßig theoretisch mit Fragen und Problemen des Unterrichtens beschäftigen,
- Veranstaltungen, die im Wesentlichen als praktische Übungen angelegt sind und konkrete methodisch-didaktische Fragestellungen thematisieren und
- Praktika, die in die Unterrichtswirklichkeit des Musikunterrichts einführen.

Trotz der hier genannten Schwerpunktbildungen wird generell in möglichst vielfältiger Weise eine gegenseitige Durchdringung der Anteile theoretischer Betrachtung und praktischer Übung angestrebt.

Innerhalb des Studiums hat jeder Studierende mindestens 20 SWS im Bereich Methodik und Didaktik des Musikunterrichts nachzuweisen. Dabei werden die Praktikumszeiten nicht berücksichtigt. In diesem Bereich sind 3 qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar jeweils einer in Veranstaltungen, die schwerpunktmäßig der Unter-, Mittel- und Oberstufe gewidmet sind.

#### 5. Kurse in ausgewählten Bereichen der allgemeinen Lehrerausbildung

Im Bereich der allgemeinen Lehrerausbildung sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 24 SWS obligatorisch zu besuchen, und zwar

- 6 SWS im Bereich „Musik für Klassenlehrer“ (Näheres dazu in den „Erläuterungen ...“),
- 2 SWS im Bereich „Sprachgestaltung“,
- 2 SWS im Bereich „Handwerk/Bildende Kunst“,
- 4 SWS im Bereich „Eurythmie“, davon wenigstens 2 SWS Toneurythmie (alternativ zum Toneurythmie-Kurs im Klassenlehrer-Bereich kann auch eine Veranstaltung zur Toneurythmie im Fachbereich Musik besucht werden),
- 2 SWS im Bereich „Grundlagen der Anthroposophie“,
- 6 SWS im Bereich „Grundlagen der Waldorfpädagogik“, davon wenigstens 4 SWS im Bereich „Allgemeine Menschenkunde“ und 2 SWS mit dem Schwerpunkt „Pädagogik im dritten Jahrsiebt“, und
- 2 SWS im Bereich „Schule als sozialer Organismus“.

In den Teilbereichen „Grundlagen der Anthroposophie“, „Grundlagen der Waldorfpädagogik“ und „Schule als sozialer Organismus“ ist jeweils 1 qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

## 6. Praktika

Innerhalb des ersten Studienjahres ist ein etwa zweimonatiges Praktikum durchzuführen.

Während des zweiten Studienjahres ist ein etwa zweimonatiges Praktikum durchzuführen, innerhalb dessen auch eine Klasse durchgängig im Hauptunterricht zu begleiten ist. Während dieses zweiten Praktikums soll in wenigstens einer Klasse der Musikunterricht für eine Reihe zusammenhängender Stunden übernommen werden.

Im dritten Studienjahr soll einmal wöchentlich ein so genannter „Praxistag“ durchgeführt werden. An diesem Tag begleitet jeder Studierende den Musikunterricht wenigstens einer Klasse hospitierend und praktizierend über das gesamte Schuljahr. Die Durchführung eines zusammenhängenden Praktikums während der Praktikumszeit des Instituts ist im dritten Studienjahr wahlfrei.

Im letzten Studienjahr findet ein etwa dreimonatiges Langzeitpraktikum statt, innerhalb dessen der zweite Prüfungsteil (die Lehrproben) absolviert wird.

### § 9 Veranstaltungsformen

1. Instrumental- und Gesangsunterrichte im Haupt- und Nebenfach werden i.d.R. als Einzelunterrichte erteilt.
2. Leier- und Flötenunterrichte werden in Kleingruppen erteilt. In Ausnahmefällen sind auch hier Einzelunterrichte möglich.
3. Ensemblespiel kann unter der Leitung eines Fachdozenten oder auch als studentische Projektgruppe stattfinden. In Kombination mit dem Fach Ensembleleitung muss der Kurs von einem verantwortlichen Fachdozenten begleitet werden.
4. Innerhalb des Bereichs „Künstlerische Disziplinen“ finden regelmäßig Vorspiele statt. Jeder Studierende soll wenigstens zweimal im Studienjahr an einem Vorspiel mitwirken.

Unterschieden wird zwischen

- kursinternem Vorspiel,
  - fachinternem Vorspiel,
  - institutsöffentlichem Vorspiel und
  - öffentlichem Vorspiel / Konzert.
5. Bei den übrigen Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um Übungen, seminaristische Gesprächsgruppen oder Vorlesungen.
  6. Die Form von ggf. einzurichtenden Forschungsprojekten im Zusammenhang mit dem Inhaltsbereich „Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft“ ist jeweils zu finden und zu verabreden.
  7. Darüber hinaus sind prinzipiell alle in §13 der Rahmenstudienordnung genannten Veranstaltungsformen möglich.

## Abschnitt V Ordnungsgemäßes Studium

### § 10 Ordnungsgemäßes Studium

1. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch die entsprechenden Eintragungen in das Studienbuch und in das Stammbblatt der Studierenden. Das Stammbblatt verbleibt nach Abschluss des Studiums beim Institut.
2. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind insgesamt 12 qualifizierte Studiennachweise erforderlich, und zwar in den Bereichen
  - Musiktheorie (3),
  - Musikwissenschaft (3),
  - Methodik und Didaktik des Musikunterrichts (3),
  - Grundlagenkurse im Bereich der allgemeinen Lehrerbildung (3).

Form und Inhalt dieser qualifizierten Studiennachweise werden individuell zwischen den Studierenden und den jeweils verantwortlichen Dozenten verabredet. Die Dozenten beurteilen, ob eine Leistung als qualifizierter Studiennachweis anerkannt wird.

## Abschnitt VI Abschluss des Studiums und Prüfungen

### § 11 Abschlussprüfung

1. Den Abschluss des Studiums bildet eine Abschlussprüfung. Sie stellt den erfolgreichen Abschluss der in dieser Studienordnung geregelten Ausbildung fest.
2. Die Abschlussprüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte mit folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsabschnitt A:

- eine schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit),
- ein öffentlicher Vortrag über die Thematik der schriftlichen Hausarbeit,
- ein Kolloquium zur schriftlichen Hausarbeit und zum öffentlichen Vortrag.

Prüfungsabschnitt B:

- ein etwa dreimonatiges Langzeitpraktikum im letzten Studienjahr,
- zwei Lehrproben mit Kolloquium, davon eine im Bereich der Oberstufe.

Prüfungsabschnitt C:

- eine praktische Prüfung im künstlerischen Hauptfach
- eine praktische Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier, falls Klavier nicht das Hauptfach-Instrument ist.

3. Die maßgeblichen Termine für den ersten Prüfungsabschnitt (Anmeldung, Themenabgabe etc.) entsprechen denen der Rahmenstudienordnung. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit soll in Zusammenhang mit den Inhalten des Fachstudiums stehen. Im Übrigen gelten bzgl. des ersten Prüfungsteils sinngemäß die §§ 23 (Gliederung der Abschlussprüfung), 24

(Schriftliche Hausarbeit) und 25 (Öffentlicher Vortrag und Kolloquium) der Rahmenstudienordnung.

4. Bzgl. des zweiten Prüfungsabschnittes gelten sinngemäß die §§ 26 (Schulpraktikum) und 27 (Lehrprobe und Kolloquium) der Rahmenstudienordnung, darüber hinaus die §§ 28-32. Die Lehrproben im Unter-/Mittelstufenbereich und in der Oberstufe müssen nicht am selben Tag durchgeführt werden.
5. Der dritte Prüfungsabschnitt findet i.d.R. im letzten Tertial des Abschlussjahres statt.

#### § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt ist die Vorlage von 8 qualifizierten Studiennachweisen, davon wenigstens 2 aus dem Bereich der allgemeinen Lehrerbildung. Im Sinne des § 22 der Rahmenstudienordnung muss einer dieser qualifizierten Studiennachweise die Form einer schriftlichen Hausarbeit haben.
2. Das Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt.

#### § 13 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

1. Das Studium endet im 3. Trimester des letzten Studienjahres.
2. Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach einem ordnungsgemäßen Studium folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - 2.1. Vorlage aller qualifizierten Studiennachweise
  - 2.2. Nachweis der Studien im durch die Studienordnung geregelten Umfang durch Vorlage des Studienbuches.
  - 2.3. Erfolgreich absolvierter erster Prüfungsabschnitt.
  - 2.4. Erfolgreich absolvierter zweiter Prüfungsabschnitt.
  - 2.5. Nachweis aller Bestätigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen zum Studienbereich „Künstlerische Disziplinen“ auf dem entsprechenden Formblatt im Studienbuch.
  - 2.6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika durch die Gutachten der jeweiligen Mentoren.
  - 2.7. Erfolgreiche Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach und ggf. im künstlerischen Nebenfach Klavier.

### **Abschnitt VIII** **Übergangs und Schlussvorschriften**

#### § 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Studienordnung tritt zum 1.8.2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 1.8.2006 ihr Studium im Fachbereich Musik mit dem Ziel des Diploms für „Fachlehrer für Musik in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen“ aufnehmen.

### § 15 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 1.8.2006 im Fachbereich Musik aufgenommen haben, gilt die Studienordnung in der Fassung vom 1.8.2001, sofern sie nicht schriftlich die Geltung der Fassung vom 1.8.2006 anerkennen.

## Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen

zur

### Studienordnung für den Fachbereich Musik

im Studiengang

#### Fachlehrer für Musik den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen

##### Zu § 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Rahmenstudienordnung des Institutes für Waldorfpädagogik in Witten regelt die Ausbildung zum Klassenlehrer mit einer zusätzlichen Fachausbildung. Eine Reihe allgemein gültiger Bestimmungen und Regelungen gilt allerdings sinngemäß auch für die Ausbildung zum Musiklehrer in den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen. Es ist also notwendig, neben der Fach-Studienordnung auch die Rahmenstudienordnung zur Kenntnis zu nehmen.

##### Zu § 4 Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird durch die Fachleitung und/oder deren Beauftragte durchgeführt. Die Anforderungen in den Bereichen Musiktheorie, Instrumentalspiel (Hauptfach) und Gesang sind Merkblättern zu entnehmen, die bei der Fachleitung erhältlich sind. Für eine instrumentale Begleitung während der Aufnahmeprüfung müssen die Bewerber selbst sorgen.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von den an der Aufnahmeprüfung beteiligten Dozenten gefällt. Die Bewerber erhalten darüber zeitnah einen schriftlichen Bescheid. Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse geschieht anschließend die Aufnahme in das erste Studienjahr durch die Fachleitung, ggf. unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die im Formblatt „Vereinbarung zur Aufnahme in den Fachbereich Musik“ schriftlich festgehalten werden.

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission entscheiden, Bewerber vorläufig zum Studium zuzulassen, obwohl noch nicht alle Anforderungen der Aufnahmeprüfung erfüllt wurden. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn lediglich vereinzelt Defizite auftreten und absehbar ist, dass diese Defizite im Laufe des ersten Studienjahres angemessen ausgeglichen werden können. Ein Anspruch auf eine vorläufige Aufnahme in diesem Sinne besteht nicht.

In allen Fällen gilt das erste Studienjahr als Probejahr, die Zulassung zum Studium ist also zunächst auf ein Jahr befristet. Am Ende dieses Jahres entscheidet die Fachleitung über eine Entfristung und die damit verbundene endgültige Aufnahme in den Studiengang.

##### Zu § 6 Studieninhalte

Neben den fachbezogenen Inhalten (künstlerische Disziplinen, Musiktheorie, Musikwissenschaft, Methodik/Didaktik) sind auch – den Fachhorizont inhaltlich und pädagogisch erweiternde – Grundlagenkurse zu besuchen, die innerhalb der allgemeinen Lehrerbildung angeboten werden. Der Mindestumfang dieser Studien wird durch die Fach-Studienordnung geregelt.

## Zu § 7 Studiendauer

Das Studium endet frühestens am Ende des vierten Studienjahres und erst dann, wenn alle für den Abschluss relevanten Nachweise vorliegen. Eine Verlängerung der Studienzeit ist möglich.

Eine Verkürzung des Studiums aufgrund vorhergehender Studien an anderen Ausbildungseinrichtungen muss unter Vorlage der entsprechenden Studienbelege bei der Fachleitung beantragt werden. Inwieweit einem solchen Antrag stattgegeben werden kann, wird jeweils im Einzelfall auf der Grundlage der Ausbildungsbelege und ggf. weiterer Prüfungen von der Fachleitung entschieden.

## Zu § 8 Umfang des Studiums

Als Zeitmaßeinheit für den Umfang der Lehrveranstaltungen gilt die Semesterwochenstunde (SWS). Eine Semesterwochenstunde entspricht 12 x 45 Minuten. Ein Schlüssel zur Umrechnung der in Epochen durchgeführten Veranstaltungen in SWS ist in jedem aktuellen Veranstaltungsverzeichnis zu finden.

### 1. Künstlerische Disziplinen

Für alle in Einzel- oder Gruppenunterrichten stattfindenden künstlerischen Kurse werden die jeweiligen Dozenten den Studierenden von der Fachleitung zugeordnet. Die Unterrichtstermine sind individuell zwischen Dozenten und Studierenden zu verabreden. I.d.R. werden die Hauptfachinstrumente bzw. Gesang als Hauptfach in Einheiten von 60 Minuten pro Woche, die Nebenfachinstrumente und Gesang in Einheiten von 45 Minuten pro Woche unterrichtet.

#### 1.1. Hauptfachinstrument / Gesang als künstlerisches Hauptfach

Die Unterrichte im Hauptfachinstrument bzw. Gesang als künstlerisches Hauptfach werden als Einzelunterrichte erteilt. Sie erstrecken sich über die gesamte Zeit des Studiums und entsprechen 8 SWS. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch dieser Unterrichte wird durch eine Prüfung spätestens innerhalb des dritten Trimesters des letzten Studienjahres geführt (s. §11.2c der Studienordnung).

#### 1.2. Klavier als instrumentales Nebenfach

Alle Studierenden, deren Hauptinstrument nicht das Klavier ist, erhalten während des Studiums Klavierunterricht im Umfang von maximal 6 SWS. Der Klavierunterricht im Zweitfach soll dazu befähigen, in allen Klassenstufen angemessene Literatur präsentieren und Liedgesang begleiten zu können. Bei entsprechender Eignung können die notwendigen pianistischen Fähigkeiten auch schon vor Ablauf des letzten Studienjahres zu einem individuell zu verabredenden Zeitpunkt nachgewiesen werden.

#### 1.3. Gesang

Alle Studierenden des Fachbereichs Musik erhalten vom zweiten Studienjahr an Gesangsunterricht. Der Unterricht wird wöchentlich in Einzelstunden oder Kleingruppen erteilt. Durch den Gesangsunterricht soll den Studierenden ein Zugang zum Singen verschafft und ein Umgang mit der eigenen Stimme ermöglicht werden. Dies wird erzielt durch das Üben an den Lautformen und Klangströmen nach der Methode von V. Werbeck-Svärdström („Schule der Stimmthüllung“) und durch Singen von Volks- und Kunstliedern, womöglich auch Duetten, Terzetten etc. Dadurch soll Bewusstsein für die Stimme geschaffen werden, so dass sie in der Pädagogik entsprechend eingesetzt werden kann.

Die jeweiligen Gesangsdozenten werden den Studierenden von der Fachleitung zugeteilt, die Unterrichtszeiten sind individuell zwischen Dozenten und Studierenden zu vereinbaren.

#### 1.4. Leierspiel

Die Leier gehört zum speziell im Umkreis der Waldorfschule entstandenen Instrumentarium. Sie ist ein chromatisches Saiteninstrument, das den Musizierenden durch die Besonderheit seines Klanges zu intensiverem Hören im Entwickeln von Klang- und Tongestaltung auffordert und gleichermaßen den Zuhörer in besonderer Weise zum Hören und Lauschen erziehen kann. Dem Lehrer bietet die Leier eine Fülle von Einsatzmöglichkeiten: Von der einfachen Liedbegleitung über Klangimprovisationen bis hin zu konzertantem Spiel. Innerhalb des Studiums sollen die Studierenden Grundlagen im Leierspiel erwerben, die ihnen eine individuelle selbstständige Vertiefung ermöglichen.

Im Einzelnen sind folgende Bereiche Inhalt der Kurse:

- Liedbegleitung,
- Ensemblespiel,
- Improvisation,
- Stimmen.

Es besteht die Möglichkeit, auch das Leierspiel als künstlerisches Hauptfach zu wählen.

#### 1.5. Pentatonische Choroiflöte, diatonische Choro- und Blockflöte (C- und F-Flöte)

Die Flöten des Choro-Ensembles gehören ebenfalls zu denjenigen Instrumenten, die aus einem besonderen Impuls der Waldorfpädagogik entstanden sind. Sie kommen an vielen Waldorfschulen zum Einsatz. Ihre Handhabung sollte ebenso beherrscht werden wie die der herkömmlichen Blockflöten.

#### 1.6. Ensemblespiel

Das Spiel im Ensemble ist unverzichtbarer Bestandteil einer musikalischen Ausbildung. Neben der Bildung traditioneller instrumentaler, vokaler oder gemischter Ensembles beziehen sich verschiedene Angebote innerhalb des Fachbereiches auf den Umgang mit so genannter Neuer oder experimenteller Musik. Bei einem Mindestnachweis von 4 SWS im Bereich Ensemblespiel sind daher 2 SWS im Bereich Neue Musik / experimentelle Musik zu absolvieren.

#### 1.7. Ensembleleitung

Im Schulzusammenhang gibt es die unterschiedlichsten Instrumentalgruppen: Freie Musizierkurse, Klassenorchester, Klassen übergreifende (Mittel- oder Oberstufen-) Orchester etc. Das Anleiten instrumentaler oder auch gemischter Ensembles bedarf anderer Arbeitsweisen als die reine Chorleitung. Es soll daher – möglichst in bestehenden Ensemblegruppen – Gelegenheit gefunden werden, die hierzu notwendigen Fähigkeiten zu erwerben.

#### 1.8. Chorleitung

Im Chorleitungskurs werden Grundlagen der Schlagtechnik und der musikalischen Gestaltung mit Hilfe des Dirigats sowie Fragen der Einführung mehrstimmiger Sätze für Chorgruppen

unterschiedlicher Altersstufen und schulpraxisbezogener Probenmethodik erarbeitet. Der Kurs endet mit einer praktischen Prüfung.

### 1.9. Teilnahme am Fachbereichs-Chor

Die Proben des Fachbereichs-Chores finden wöchentlich in einer 90-minütigen Veranstaltung statt. Die Teilnahme am Fachbereichs-Chor ist für die Studierenden des Fachbereichs obligatorisch. Ausnahmen müssen individuell verabredet werden.

## 2. Musiktheorie

### 2.1. Gehörbildung

Inhalte und Ziele der Gehörbildungskurse sind orientiert an den Notwendigkeiten, die sich innerhalb einer Tätigkeit als Musiklehrer im Normalfall ergeben können. Daher stehen neben der gezielten Übung an einzelnen Teilbereichen der traditionellen Gehörbildung auch integrierte Aufgaben, wie sie im Schulalltag immer wieder entstehen können (z.B. Erstellen eines Arrangements nach Tonträger-Vorlage o.Ä.).

### 2.2. Allgemeine Musiklehre

Die Kurse im Bereich „Allgemeine Musiklehre“ haben zum Ziel die Vertiefung folgender musikalischer Grundkenntnisse:

Das Dur-Moll-Tonsystem: Intervalle, Tonleiter, Quintenzirkel, Dreiklänge.

Der Tonalitätsbegriff: Haupt- und Nebendreiklänge, frühe Formen der Tonalität, erweiterte Tonalität, Polytonalität.

Formprinzipen: Reihungs- und Entwicklungsformen.

Durch das gemeinsame Betrachten und Besprechen einfacher Kompositionen sollen die Studierenden Einsicht in die Qualitäten und Wirkungsweisen musikalischer Elemente gewinnen.

### 2.3. Harmonielehre

Die Kurse im Bereich „Harmonielehre“ haben zum Ziel:

- a) die Vermittlung satztechnischer Fähigkeiten (Tonsatz),
- b) die Studierenden mit den gängigen Akkordformen des Dur-Moll-Tonsystems vertraut zu machen (Harmonische Analyse).

Im Tonsatz werden vierstimmige Choralsätze im reinen Kantionalstil erarbeitet.

In der Harmonischen Analyse stehen die Choralsätze Johann Sebastian Bachs im Mittelpunkt des Unterrichtes. Hierbei ist nicht nur der Aufbau der einzelnen Akkordformen von Interesse, sondern vorwiegend ihre Wirkungsweise im jeweiligen musikalischen Kontext.

### 2.4. Praktische Harmonielehre

In diesem Fach werden alle gängigen Akkordformen und ihre Verbindungen direkt am Klavier dargestellt und anhand von zahlreichen Kadenz- und Sequenzmodellen in mehreren Tonarten erprobt und geübt. Eines der Ziele dieses Angebotes ist die Vertiefung der Fähigkeiten im schulpraktischen Klavierspiel, der Liedbegleitung und der Improvisation.

## 2.5. Schulpraktisches Klavierspiel

Jeder Musiklehrer sollte in der Lage sein, am Klavier verschiedene Aspekte der im Unterricht behandelten Werke darzustellen. Weitere Haupteinsatzgebiete des schulpraktischen Klavierspiels sind natürlich die Begleitung von Liedern und die Improvisation. Darüber hinaus sollen möglichst viele Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten des Klaviers im Musikunterricht exemplarisch geübt und besprochen werden.

## 2.6. Komposition (Kontrapunkt, Tonsatz, Arrangement)

Ausgangspunkt dieser Kurse soll eine intensive Beschäftigung mit den inneren Gesetzmäßigkeiten periodischer und aperiodischer Melodiebildung sein. Dies u.a. und nicht zuletzt im Hinblick auf die Bildung quintenstimmiger Melodien, wie sie für den Musiklehrer der Unterstufe immer wieder Aufgabe sein kann.

Daran anschließend sollen Übungen im zwei- und dreistimmigen Kontrapunkt stehen. Dies soll – in Orientierung an der Schulpraxis – in der mehrstimmig-polyphonen Vertonung von Texten geschehen, wie sie von Mittel- oder Oberstufenklassen gesungen werden können.

Ein weiterer wichtiger Bereich der musikalischen Schulpraxis ist der des Arrangements: Zu einfachen Melodien sollen mehrstimmige Sätze geschrieben oder vorhandene Sätze modifiziert werden, so dass sie den individuellen gesanglichen und instrumentalen Fähigkeiten einer Klasse angemessen sind. Notwendig dazu sind Kenntnisse im Bereich der Instrumentenkunde – nicht zuletzt auch transponierender Instrumente – und die Fähigkeit, Stimmen für diese Instrumente einzurichten. Insbesondere beim Arrangement von Popsongs o.ä. ist darüber hinaus notwendig, erste Grundkenntnisse in der Jazzharmonik zu haben und anwenden zu können.

## 2.7. Musikalische Phänomenologie / Analyse

Die Kurse dieses Teilbereiches haben zum Ziel, an verschiedenen Stücken der musikalischen Literatur exemplarisch wahrzunehmen, in welcher Weise einzelne musikalische Details und Detailzusammenhänge ihre Aufgabe innerhalb des gesamten musikalischen Gefüges erfüllen. Dabei kann eine Analyse im Sinne der üblichen Form-, Funktions- oder Harmonieanalyse hilfreich, aber nicht ausreichend sein. Vielmehr sollen die einzelnen seelisch-gestischen Qualitäten innerhalb eines musikalischen Zusammenhangs und ihre Bedeutung für einander und für diesen Gesamtzusammenhang erlebt und bewusst gemacht werden. Wesentliches Element einer solchen Arbeit ist der Versuch, den genannten Qualitäten mit Hilfe der Eurythmie näher zu kommen.

## 3. Musikwissenschaft

### 3.1. Musikgeschichte

Arbeit an der Musikgeschichte ist im Idealfall zugleich Arbeit an der Frage nach dem Menschsein im Allgemeinen und nach seiner Bewusstseinsentwicklung, beides in einer konkreten künstlerischen Weise. Dies soll im Folgenden erläutert werden.

Die Entwicklung der Musik kann als Prozess empfunden werden, der, betrachtet man hinreichend große Zeitschritte, immer tiefere Regionen der Seele erreicht.

Beispiel: Das Intervallerleben vertieft sich, soweit es historisch fassbar ist, vom Quinterleben der ägyptisch-chaldäischen Epoche über das Quarterleben der Antike bis zum Terzerleben der Gegenwart, in der sich in Ansätzen schon ein Sekunderleben anbahnt. R. Steiner hat diesen Prozess in einen größeren Zusammenhang gestellt.

Mit dem stark gewachsenen musikhistorischen Interesse werden immer mehr Stufen der bisherigen musikgeschichtlichen Entwicklung als Schichten des heute gleichzeitig möglichen musikalischen Erlebens zugänglich.

Beispiele: Die Renaissance der frühbarocken Musik am Beginn des 20. Jahrhunderts (Orgelbewegung, Schütz-Renaissance), die Renaissance der mittelalterlichen Musik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Wenn der Blick sich dabei nicht museal verengt, dann entsteht bei der Betrachtung der Entwicklungsstufen sogleich die Frage nach der musikalischen (und damit auch allgemein menschlichen) Zeitgenossenschaft, und der Gedanke kann entstehen, dass die Tiefen der Seele bei weitem noch nicht ausgelotet sind. Man kann sogar die vergangene Musik daraufhin betrachten, welche Impulse das Neue in die Musik hineintrugen, aus welchen Quellen sie befruchtet wurde, wie das Neue integriert und verarbeitet wurde. Dies ermöglicht zwar keine musikalische Zukunftsforschung, kann aber im künstlerischen Prozess die Aufmerksamkeit auf vorhandene Zukunftsimpulse erhöhen.

Beispiele: Modalrhythmik dringt um 1200 aus der Volksmusik, von „unten“, in die artifizielle Musik ein. Die Kunstmusik greift die Impulse auf (mit den üblichen Widerständen), bindet sie in die vorhandene Musik ein (etwa in der Notre-Dame-Epoche), entwickelt sie weiter (Mensuralnotation, Isorhythmie der ars nova usw.).

Parallel zu diesem Evolutionsprozess gibt es offenbar entwicklungsunabhängige Konstanten der Musik, die in der menschlichen Disposition zum Singen, Tanzen und Instrumentalspiel wurzeln und auch in den Strukturen der irdischen und geistigen Welt. Betrachtet man die musikalischen Konstanten, so erhält man ein künstlerisches Bild vom Menschsein, das historische und ethnische Grenzen überschreitet.

Beispiele: archaische Musizierformen, der Urbesitz der Instrumente, die Intervalle.

Die Musikgeschichte wird aufgeteilt in drei Bereiche.

Der erste Bereich umfasst die Zeit von den Anfängen der Musik über die frühen Hochkulturen und das europäische Mittelalter bis zur frühen Neuzeit.

Im zweiten Bereich wird die abendländische Musik vom Beginn des Barockzeitalters (1600) bis zum Ende der klassisch-romantischen Periode (1900) behandelt.

Der dritte Bereich umfasst die Zeit von 1900 bis heute. Hier ist es angemessen, den Blickwinkel auf die ganze Erde zu weiten und dabei die Entwicklung der Jazz- und Pop-Musik einzubeziehen.

Alle wesentlichen Stufen sollen durch musikalische Beispiele erfasst werden, zum einen hörend-erlebend (am besten durch eigenes Singen und Musizieren), zum anderen in der musikalischen Analyse, in besonderen Fällen auch nachschöpferisch in kleinen Improvisations- oder Tonsatzübungen. Natürlich kann es sich immer nur um sehr kleine Beispiele handeln, die aber bereits gestaltbildende Kräfte auch großer Werke offenbaren können.

Um möglichst sachgerecht zu sein, sollen die den musikgeschichtlichen Bereichen zugeordneten Kurse in den Arbeitsmethoden auch einige charakteristische Unterschiede haben:

Charakteristisches Beispiel für den Bereich 1: Improvisation mit archaischen Modellen und Instrumenten (engschrittige und Fanfarenmelodik – auch mit Naturintervallen –, Pentatonik, Heterophonie, Bordun und Organum, Call-and-Response usw.)

Charakteristisches Beispiel für den Bereich 2: Behandlung von Künstlerbiographien, denn mit der Individualisierung der Musik spricht sich immer stärker die Komponistenpersönlichkeit aus.

### 3.2. Aspekte einer neuen Material- und Instrumentenkunde

Im Zusammenhang neuer Instrumente rücken vor allem Klänge und Geräusche in den Bereichen Stein, Holz und Metall in den Vordergrund. Solche neuen Instrumente erfordern ein neues Hören und eine neue Sprache, das Gehörte phänomenologisch zu beschreiben. In improvisatorischen Übungen soll untersucht werden, wie die verschiedenen Materialien wirken und welche musikalischen Inhalte und Formen sie nahe legen.

### 3.3. Praktische Instrumentenkunde

Jeder Musiklehrer wird im Zusammenhang mit Klassen- oder Stufenorchestern immer wieder die Notwendigkeit erleben, verschiedene Instrumente und Instrumentenfamilien prinzipiell zu kennen. Konkrete Aufgaben in diesem Zusammenhang sind beispielsweise das Stimmen von Instrumenten, das Einrichten von Stimmen für transponierende Instrumente u.v.m. Mit einem Schwerpunkt im Bereich der Saiteninstrumente – dort liegen im Musiklehrer-Alltag sicher die häufigsten Anforderungen – sollen die verschiedenen Instrumentenfamilien vorgestellt, ihre Funktionsweise verstanden und einige dieser Instrumente angespielt und ausprobiert werden. Dabei sollen auch – z.T. mit Hilfe kleiner Experimente – die physikalischen Prinzipien der Tonerzeugung betrachtet werden.

### 3.4. Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft

Diese Kurse sind inhaltlich weitgehend offen und versuchen, Aspekte der aktuellen musikwissenschaftlichen Diskussion wahrzunehmen und zu vertiefen. Daneben gilt es selbstverständlich, die Bereiche der systematischen Musikwissenschaft prinzipiell kennen zu lernen. Die Schwerpunkte dieser Kurse werden i.d.R. in Inhalten liegen, die nicht regelmäßig im Kanon des Fachbereiches auftauchen (z.B. Musikpsychologie, Musiktherapie, Musikästhetik, Musikethnologie u.v.m.), es kann allerdings auch ein Schwerpunkt im Bereich des Forschens liegen, so dass hier die Möglichkeit gegeben ist, kleinere oder größere Forschungsprojekte zu etablieren und durchzuführen.

### 3.5. Musikalische Menschenkunde / Musik und Anthroposophie / Musikästhetik / Musikphilosophie

Innerhalb seines umfangreichen Vortragswerkes hat sich Rudolf Steiner auch verschiedentlich zu Aspekten der Musik geäußert. Dabei stellt er sie unter ästhetischen, philosophischen, entwicklungspsychologischen und ontologischen Gesichtspunkten in einen umfassenden Zusammenhang mit dem Menschen als Urheber der 'Kulturtat Musik'. Solche Gesichtspunkte wahrzunehmen und von dort ausgehend weitere Bezüge zu schaffen und zu vertiefen ist Aufgabe dieses fachwissenschaftlichen Bereiches.

## 4. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

Die Veranstaltungen zu Methodik und Didaktik des Musikunterrichts sollen neben den obligatorischen Praktika systematisch und möglichst praxisbezogen an die Wirklichkeit des Musikunterrichtes heranführen. Die konkreten Angebote zu diesem Bereich sind dem aktuellen Kursverzeichnis zu entnehmen.

## 5. Kurse in ausgewählten Bereichen des allgemeinen Lehrerstudiums

Neben den fachbezogenen Veranstaltungen sollen auch Kurse besucht werden, die allgemein-pädagogische, erziehungswissenschaftliche, philosophische und anthropologische Fragen thematisieren. Diese Kurse werden im Bereich der allgemeinen Lehrerausbildung am Institut für Waldorfpädagogik in Witten angeboten.

Der Bereich „Musik für Klassenlehrer“ bietet in mancherlei Hinsicht Überschneidungen mit dem Studium zum Fachlehrer für Musik:

- I.d.R. werden Kurse zum spielerischen Umgang mit musikalischen Elementen im Klassenlehrer-Bereich angeboten, da sie einen voraussetzungslosen Einstieg ermöglichen. Dennoch gehören solche Zugänge selbstverständlich auch zum Methodenkanon von Musiklehrern und werden in diesen Kursen gemeinsam mit den Studierenden der Klassenlehrer-Ausbildung im Umfang wenigstens eines Kurses wahrgenommen.
- Ein zweiter musikbezogener Bereich der Klassenlehrer-Ausbildung ist der „Audiopädie“ gewidmet, einer besonderen Methode des „Hören-Lehrens“. Die Teilnahme an wenigstens einem Kurs im Bereich Audiopädie ist für Studierende des Fachbereichs Musik obligatorisch
- Studierende im Klassenlehrer-Bereich sind i.d.R. musikalische Laien. Dennoch wird von ihnen erwartet, als Lehrer ihre Schüler auch gesanglich und im Instrumentalspiel anleiten zu können. Dies zu lernen haben sie in verschiedenen Kursen Gelegenheit. Es wird von jedem Studierenden des Studienganges zum Musiklehrer in den Klassen 1 bis 12 erwartet, dass er an einem musikbezogenen Klassenlehrerkurs teilnimmt und in Verabredung mit dem jeweils verantwortlichen Dozenten eine Leitungsaufgabe übernimmt.

Die künstlerische Arbeit als Element der Selbsterziehung und -schulung ist ein wesentlicher Aspekt der Waldorfpädagogik. In diesem Zusammenhang spricht Steiner häufig von den so genannten „Lehrerkünsten“, mit denen umzugehen in vielfältiger Weise Grundfähigkeiten des Lehrers auszubilden helfe. Am Institut für Waldorfpädagogik wird Wert darauf gelegt, dass in allen Künsten (neben Musik auch Sprachgestaltung, Handwerk / Bildende Kunst und Eurythmie) zumindest grundlegende Fähigkeiten erarbeitet werden. Auch diese Kurse gehören daher zu den obligatorisch in der allgemeinen Lehrerausbildung zu besuchenden Kursen für Studierende des Fachbereichs Musik.

Jeder angehende Waldorflehrer sollte sich im Laufe seines Studiums mit einigen grundlegenden Werken Steiners zur Anthroposophie und zur Waldorfpädagogik beschäftigt haben. Kurse dazu werden ebenfalls im Bereich der Klassenlehrer-Ausbildung angeboten.

Schule als ein Kreis miteinander auf ein prinzipiell gemeinsames Ziel hin arbeitender Menschen bietet auch vielfältige soziale Besonderheiten und Aufgaben. Schule also als „sozialen Organismus“ wahrzunehmen und kennen zu lernen ist daher auch ein wesentlicher Aspekt des Lehrerstudiums. Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind beispielsweise die nach der kollegialen Selbstverwaltung, wie sie für Waldorfschulen typisch ist, nach der Elternarbeit u.v.m.

## 6. Praktika

Die Integration möglichst umfangreicher und vielfältiger Praxiserfahrungen in das Studium ist wesentliches Element des Studienkonzeptes. Es werden daher in allen Studienjahren Praktika – mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten – durchgeführt.

Das Praktikum im *ersten Studienjahr* dient verschiedenen Zwecken:

1. Es soll der Blick geöffnet werden für die Wirklichkeit, aber auch für die Notwendigkeiten des Musikunterrichts. Dazu gehört vor allem die Ausbildung der Fähigkeit, die Schüler in ihren allgemein entwicklungsmäßigen und individuellen Situationen wahrzunehmen und unterrichtlich darauf zu reagieren. Die Aneignung einer solchen Perspektive kann eine Hilfe sein, das Studium zielgerichtet und mit Blick für das Wesentliche zu absolvieren.
2. Innerhalb des Musikunterrichts an Waldorfschulen existieren unterschiedliche didaktische Ansätze. Diese verschiedenen Zugangsweisen nicht nur theoretisch, sondern in der praktischen Arbeit mit Schülern kennen zu lernen, ist ein weiteres Anliegen des ersten Praktikums. Daher wird dies Praktikum in der Regel an wechselnden Orten innerhalb des gesamten Bundesgebietes durchgeführt.
3. Für die Studierenden im ersten Fachstudienjahr ist es wichtig, ihren Entschluss, Musiklehrer werden zu wollen, so früh wie möglich überprüfen zu können. Auch dazu sollen die möglichst vielfältigen und umfangreichen Praxiswahrnehmungen zu Beginn des Fachstudiums eine Hilfe sein.

Das Praktikum im *zweiten Studienjahr* wird in der Regel in einer Schule absolviert, deren örtliche Nähe zum Institut für Waldorfpädagogik eine intensive Betreuung durch Unterrichtsbesuche vonseiten der Dozenten ermöglicht. In diesem Praktikum sollen also bereits umfangreichere eigene Unterrichtserfahrungen gesammelt und reflektiert werden. Darüber hinaus soll in diesem Praktikum auch der Hauptunterricht einer Klasse regelmäßig besucht werden.

Im *dritten Studienjahr* erhalten die Studierenden Gelegenheit, an einem Tag in der Woche den Musikunterricht einer Klasse über den Zeitraum eines Jahres hospitierend und praktizierend zu begleiten. Auf diese Weise bekommen sie einen Blick für die Entwicklung einer Klasse über ein ganzes Schuljahr hin. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, den Unterricht über eine längere Zeit – begleitet durch den Fachlehrer als Mentor und einen Dozenten des Fachbereichs Musik – verantwortlich zu führen.

Im *vierten Studienjahr* absolvieren die Studierenden das so genannte Langzeitpraktikum. Innerhalb dieses Praktikums führen sie den Musikunterricht zweier Klassen zumindest eine Zeitlang verantwortlich. Eine dieser Klassen muss eine Oberstufenklasse sein, die zweite soll dem Unter- oder Mittelstufenbereich angehören. Innerhalb dieses Praktikums legen die Studierenden in beiden Klassen jeweils eine Lehrprobe ab.

Die Studierenden können sich selbstständig um Praktikumsstellen bei Schulen ihrer Wahl bewerben. In jedem Fall müssen die Praktikumsstellen jedoch von der Fachleitung genehmigt werden.

#### Zu § 10 Ordnungsgemäßes Studium

Die Studierenden des Fachbereichs Musik führen ein Studienbuch, in dem die besuchten Veranstaltungen aufgeführt, von den verantwortlichen Dozenten abgezeichnet und ggf. mit einem Vermerk versehen werden, auf welche Art der Kurs abgeschlossen wurde (erfolgreiche Teilnahme, Prüfung und/oder Qualifizierter Studiennachweis). Mit Hilfe des Formblattes „Künstlerische Disziplinen“ werden im Studienbuch die künstlerischen Aktivitäten dokumentiert. Nach Abschluss des Studiums wird eine Kopie des Studienbuches zu den Akten genommen. Die Studierenden sind allein für die ordnungsgemäße Führung des Studienbuches verantwortlich.

## Zu § 11 Abschluss des Studiums und Prüfungen

### 1. Der erste Prüfungsabschnitt (A)

Neben anderem ist es Ziel des Studiums, zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Diese Fähigkeit soll durch das Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit – in der Regel in der Zeit des dritten und vierten Studienjahres – nachgewiesen werden. Alles Weitere regelt sinngemäß die Rahmenstudienordnung in den §§ 23 – 25.

### 2. Der zweite Prüfungsabschnitt (B)

Das Langzeitpraktikum wird von einem Dozenten des Fachbereichs Musik betreut. Die Lehrproben werden durch mehrere Unterrichtsbesuche angemessen vorbereitet. Ansonsten gelten sinngemäß die in §11, Absatz 4 der Fachstudienordnung genannten Paragraphen der Rahmenstudienordnung.

### 3. Der dritte Prüfungsabschnitt (C)

#### 3.1. Die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach

Die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach soll in der Regel als öffentliches Vorspiel/Konzert durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann auch ein kleinerer Rahmen gewählt werden.

Der zeitliche Umfang des Abschlussvorspiels soll mindestens 20, höchstens aber 30 Minuten betragen. In dieser Zeit sind wenigstens drei Stücke aus der Literatur dreier verschiedener Stilepochen vorzutragen, davon wenigstens eines aus dem 20. Jahrhundert. Zur Orientierung über einen angemessenen Schwierigkeitsgrad können bei den Fachdozenten Listen mit Literaturbeispielen und weiteren Anforderungsdetails eingesehen werden.

Zum Ende des zweiten Terials des Abschlussjahres beantragen die Studierenden die Zulassung zur instrumentalen Abschlussprüfung. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn der jeweils verantwortliche Dozent in einem Gutachten die bis dahin stattgefundene Arbeit der Studierenden bzgl. künstlerischer Qualität, Kontinuität, Intensität, Lern- und Arbeitsfortschritt etc. positiv beurteilt. Die Entscheidung fällen die jeweils zuständigen Instrumental- bzw. Gesangslehrer im Verein mit der Fachleitung. Die Studierenden haben das Recht, die Gutachten der Dozenten ggf. noch vor der Prüfung auf Antrag einzusehen.

Die Prüfungstermine werden von der Fachleitung im Gespräch mit Dozenten und Studierenden koordiniert und festgesetzt.

Die Prüfungsleistungen werden von einem Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens einem Vertreter der Fachleitung und dem jeweils verantwortlichen Fachdozenten (Instrumental- oder Gesanglehrer), beurteilt. Darüber hinaus soll noch wenigstens ein weiterer Dozent des entsprechenden Faches an der Prüfung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Beratung mit den beim Prüfungsvorspiel anwesenden Mitgliedern der Fachkonferenz über das Bestehen der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und ggf. erläutert. Das Ergebnis der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) wird schriftlich dokumentiert und zu den Prüfungsakten genommen.

Die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach kann bei Nichtbestehen einmal im Zeitraum eines Jahres wiederholt werden.

### 3.2. Die Abschlussprüfung „Klavier als Nebenfach“

Das Prüfungsvorspiel für „Klavier als Nebenfach“ findet in der Regel als fachinternes Vorspiel statt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem verantwortlichen Instrumentaldozenten und mindestens einem Vertreter der Fachleitung. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und ggf. erläutert. Das Ergebnis der Prüfung (bestanden oder nicht bestanden) wird schriftlich dokumentiert und zu den Prüfungsakten genommen.

Die Abschlussprüfung „Klavier als Nebenfach“ kann bei Nichtbestehen einmal im Zeitraum eines Jahres wiederholt werden.

#### Zu § 13 Erfolgreicher Abschluss des Studiums

Neben dem Bestehen der Prüfungsabschnitte A, B und C muss im Studienbuch durch entsprechende Vermerke der jeweiligen Dozent(inn)en auch die erfolgreiche Teilnahme an den übrigen Fachveranstaltungen nachgewiesen werden. Zur Orientierung seien im Folgenden die Kriterien zusammengefasst, soweit es für diesen Zusammenhang sinnvoll und möglich ist:

##### 1. Abschluss Gesang

Im letzten Tertial des Studiums weisen die Studierenden die im Gesang erworbenen Fähigkeiten in der Regel innerhalb einer fachinternen Präsentation nach. Diese Präsentation soll wenigstens von dem jeweils zuständigen Gesangdozenten und einem Mitglied der Fachleitung wahrgenommen werden.

##### 2. Leierspiel, pentatonische Choroiflöte, diatonische Choro- und Blockflöte

In den genannten Instrumentalbereichen sind Mindestanforderungen formuliert, die mit der Fachkonferenz verabredet sind. Über diese Mindestanforderungen können sich die Studierenden bei den jeweiligen Instrumentallehrern informieren. Kriterium für den Abschluss dieser Instrumentalbereiche ist das Erfüllen der genannten Anforderungen. Dies kann auch bereits vor Abschluss der Kurse individuell gegenüber den entsprechenden Instrumentallehrern nachgewiesen werden.

##### 3. Chorleitung

Der Abschluss des Chorleitungskurses besteht in der erfolgreichen Einstudierung eines mehrstimmigen Satzes.

##### 4. Gehörbildung

Der Erwerb der notwendigen Fähigkeiten wird während des Kurses durch Zwischentests und durch einen integrierten Abschlusstest nachgewiesen.

##### 5. Allgemeine Musiklehre

Der Kursteil „Allgemeine Musiklehre“ schließt mit einem kurs- oder fachinternen Referat über ein mit dem Fachdozenten vereinbartes Thema ab. Im Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie aufgrund fachlicher Kenntnisse und musikalischer Einsicht über strukturelle und qualitative Verhältnisse in der Musik zu reflektieren vermögen.

## 6. Harmonielehre

Der Abschluss des Kursteils „Harmonielehre“ besteht aus zwei Teilen:

- Vorstellung und Erläuterung eines selbst erarbeiteten Chorals,
- Analyse eines vorgegebenen Bach-Chorals.

Ein erfolgreicher Abschluss des Kursteils „Harmonielehre“ wird als qualifizierter Leistungsnachweis bestätigt.

## 7. Komposition (Kontrapunkt, Tonsatz, Arrangement)

Der Erwerb der in diesem Kurs vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch entsprechende Tests bzw. projektartige Aufgaben (z.B. Arrangements o.Ä.) nachgewiesen.

Ein erfolgreicher Abschluss des Kurses Komposition wird mit näherer Beschreibung der individuellen Leistung als qualifizierter Studiennachweis bestätigt.

## 8. Musikalische Phänomenologie / Analyse

In diesem Bereich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben.

## 9. Musikwissenschaft

Im Bereich der Veranstaltungen zur Musikwissenschaft sind drei qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, und zwar jeweils ein Studiennachweis in den Bereichen „Musikgeschichte“, „Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft“ und „Musikalische Menschenkunde ...“.

## 10. Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

Im Bereich „Methodik und Didaktik des Musikunterrichts“ sind drei qualifizierte Studiennachweise zu erwerben, die schwerpunktmäßig jeweils einer der drei Schulstufen zugeordnet werden müssen.

## 11. Fachpraktika

Die Fachpraktika werden durch die Gutachten der Mentoren der jeweiligen Schule beurteilt. Es ist möglich, ein Praktikum als „nicht erfolgreich absolviert“ zu bewerten, wenn ein Mentorengutachten entsprechend ausfällt. Ein solcher Fall sollte in erster Linie Anlass zu intensiven Beratungsgesprächen zwischen der Fachleitung und den jeweiligen Studierenden sein. In Einzelfällen kann die Fachleitung beschließen, dass das Praktikum zu wiederholen und „erfolgreich“ abzuschließen sei. Für das Bestehen des unterrichtspraktischen Prüfungsteils (B) ist nur das Ergebnis des Langzeitpraktikums (dokumentiert durch das Gutachten der Mentorin / des Mentors) sowie der Lehrprobe und des Kolloquiums ausschlaggebend. Sollten Lehrprobe und Kolloquium bestanden werden, das Mentorengutachten zum Langzeitpraktikum jedoch die Leistung als „nicht ausreichend“ beschreiben, so entscheidet der Prüfungsrat des Institutes nach Anhörung der jeweils betroffenen Studierenden, des Mentors und der Fachleitung über das Bestehen des zweiten Prüfungsteils.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine kurz gefasste Übersicht über alle Studieninhalte und die jeweils vorgesehenen Mindest-Studienzeiten.

**Übersicht über Studieninhalte und Studienzeiten**  
**im Studiengang**  
**„Fachlehrer für Musik den Klassen 1 bis 12 an Waldorfschulen“**

**Künstlerische Disziplinen**

	SWS
Hauptinstrument	8
Klavier als Nebenfachinstrument (nur, wenn Hauptfach nicht Klavier)	6
Gesang	6
Leier	2
Flöten	2
Chorleitung	4
Ensemblespiel (davon 2 SWS im Bereich Neue Musik, experimentelle Musik)	4
Ensembleleitung (kann auch im Zusammenhang mit einer Ensemblespiel-Veranstaltung als separate Leistung nachgewiesen werden)	2
<b>Gesamt:</b>	<b>34</b>
(Gesamt bei Hauptfach Klavier:	28)
(Gesamt bei Kombination Ensemblespiel/Ensembleleitung u. Hauptfach Klavier ohne weiteres Nebenfachinstrument:	26)

**Musiktheorie**

	SWS
Gehörbildung	2
Allgemeine Musiklehre	2
Harmonielehre	4
Praktische Harmonielehre	Angebot
Schulpraktisches Klavierspiel	2
Tonsatz/Arrangement/Kontrapunkt	2
Mus. Phänomenologie/Analyse	2
<b>Gesamt:</b>	<b>14</b>

**Musikwissenschaft**

	SWS
Musikgeschichte bis 1600	2
Musikgeschichte von 1600 bis 1900	4
Musikgeschichte nach 1900	2
Aspekte einer neuen Material- und Instrumentenkunde	2
Praktische Instrumentenkunde	2
Systematische Musikwissenschaft / Aktuelle Aspekte der Musikwissenschaft	2
Musikalische Menschenkunde / Musik und Anthroposophie / Musikästhetik / Musikphilosophie	2
(fachbezogene) schriftliche Hausarbeit („Diplomarbeit“)	
Bearbeitungszeit: 6 Monate	
<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>

## Methodik und Didaktik des Musikunterrichts

	SWS
Lehrplan Musik der Klassen 1 bis 4	2
Lehrplan Musik der Klassen 5 bis 8	2
Lehrplan Musik der Klassen 9 bis 12	2
Improvisatorische Arbeit in den Klassen 1 bis 4	2
Improvisatorische Arbeit in den Klassen 5 bis 8	2
Improvisatorische Arbeit in den Klassen 9 bis 12	2
Methodik/Didaktik der Klassen 1 bis 4 an ausgewählten Beispielen	2
Methodik/Didaktik der Klassen 5 bis 8 an ausgewählten Beispielen	2
Methodik/Didaktik der Klassen 9 bis 12 an ausgewählten Beispielen	2
Fragen der Unterrichtsgestaltung	2
Erstes Schulpraktikum: ca. 2 Monate im ersten Studienjahr	
Zweites Schulpraktikum: ca. 2 Monate im zweiten Studienjahr	
Drittes Schulpraktikum: wöchentl. Praxistag; fakultativ 2-monatiges Praktikum	
Langzeitpraktikum mit Lehrprobe: ca. 3 Monate im letzten Studienjahr	
Gesamt:	20

## Pflichtkurse im Bereich der Klassenlehrausbildung

	SWS
Teilnahme an Kursen im Bereich „Musik für Klassenlehrer“	6
Teilnahme an einer Epoche "Freies Kursangebot Sprache"	2
Teilnahme an einer Epoche "Freies Kursangebot Handwerk/Bildende Kunst"	2
Teilnahme an zwei Eurythmie-Epochen im Mittelkursbereich (davon wenigstens eine Epoche Toneurythmie, alternativ eine Toneurythmie-Epoche im Fachbereich Musik)	4
Veranstaltungen zu "Grundlagen der Waldorfpädagogik" (davon 4 SWS im Bereich "Allgemeine Menschenkunde")	6
Veranstaltungen zu "Grundlagen der Anthroposophie"	2
Veranstaltungen zu "Schule als sozialer Organismus"	2
	24

## Übersicht:

Künstlerische Disziplinen	34
	(28/26)
Musiktheorie	14
Musikwissenschaft	16
Methodik und Didaktik des Musikunterrichts	20
Pflichtkurse im Bereich allgemeine Lehrerausbildung	24
	108
	(102/100)